



**Westfälische
Hochschule**

Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Amtsblatt der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 28

13. Jahrgang

Gelsenkirchen, 05.11.2013

Inhalt:

Wahlausschreiben für die Wahlen der Mitgliedergruppe der Studierenden zu den Organen und Gremien der Westfälischen Hochschule zum Sommersemester 2014 sowie für die Wahlen aller Mitgliedergruppen zur Gleichstellungskommission der Westfälischen Hochschule

558



Gelsenkirchen, 5. November 2013

An
alle Mitglieder
der Westfälischen Hochschule
in den Dienstgebäuden

- Hochschulstandort in Gelsenkirchen (Neidenburger Str. 10 und 43)
- Hochschulstandort in Bocholt (Münsterstr. 265)
- Hochschulstandort in Recklinghausen (August-Schmidt-Ring 10)
- Studienort in Ahaus (Parallelstr. 38)
- Institut Arbeit und Technik in Gelsenkirchen (Munscheidtstr. 14)
- Institut für Innovationsforschung und Innovationsmanagement in Bochum (Buscheyplatz 13)

W a h l a u s s c h r e i b e n

für die Wahlen der Mitgliedergruppe der Studierenden zu den Organen und Gremien der Westfälischen Hochschule zum Sommersemester 2014 sowie für die Wahlen aller Mitgliedergruppen zur Gleichstellungskommission der Westfälischen Hochschule.

I. Wahlperiode

Gemäß § 5 Wahlordnung (WahlO) für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Westfälischen Hochschule sind gleichzeitig in einer Wahl die studentischen Mitglieder des Senates und der Fachbereichsräte zu wählen. Parallel dazu findet die Wahl der Sitze aller Mitgliedergruppen für die Gleichstellungskommission der Westfälischen Hochschule statt.

II. Gremien

1. Allgemeine Gremienwahlen sowie Wahl der Gleichstellungskommission der jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1, § 8 Absatz 5 Satz 1 und § 10 Satz 4 der Grundordnung der Westfälischen Hochschule (GrundO) beträgt die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Daher müssen die studentischen Mitglieder für den Senat, die Fachbereichsräte und die Gleichstellungskommission zum Sommersemester 2014 neu gewählt werden. Die Amtszeiten für die neu gewählten studentischen Mitglieder beginnen am 01.03.2014 und enden regulär am 28.02.2015.

Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder der übrigen Mitgliedergruppen in der Gleichstellungskommission beträgt zwei Jahre; sie beginnt am 01.03.2014 und endet regulär am 29.02.2016.

Es wählen – mit Ausnahme zu Pkt. II.4 (Gleichstellungskommission) – nur die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ihre Vertreter in die genannten Gremien.

Hat die Mitgliedergruppe gleich viele oder weniger Kandidatinnen und Kandidaten in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen, wie ihr Sitze in einem Gremium zustehen, gehören die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten dem Gremium ohne Wahl an (§ 11 WahlO).

2. Wahl zum Senat

Gemäß § 22 Abs. 2 Hochschulgesetz (HG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der GrundO werden in den Senat gewählt:

- **vier Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.**

3. Wahlen zu den Fachbereichsräten

Gemäß § 28 Abs. 2 HG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 GrundO richtet sich die Anzahl der Mitglieder im Fachbereichsrat nach der Anzahl der dem Fachbereich zugeordneten Professuren.

Die studentischen Mitglieder in den Fachbereichsräten der folgenden Fachbereiche werden gewählt:

- Maschinenbau und Facilities Management (Standort Gelsenkirchen),
- Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften (an den Standorten Gelsenkirchen und Recklinghausen),
- Informatik und Kommunikation (Standort Gelsenkirchen),
- Wirtschaft (Standort Gelsenkirchen),
- Wirtschaft und Informationstechnik (Standort Bocholt),
- Maschinenbau (Standort Bocholt),
- Wirtschaftsrecht (Standort Recklinghausen) sowie
- Wirtschaftsingenieurwesen (Standort Recklinghausen).

Für die Fachbereiche

- Maschinenbau und Facilities Management (Standort Gelsenkirchen),
- Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften (an den Standorten Gelsenkirchen und Recklinghausen),
- Informatik und Kommunikation (Standort Gelsenkirchen),
- Wirtschaft und Informationstechnik (Standort Bocholt) sowie
- Wirtschaftsingenieurwesen (Standort Recklinghausen)

sind nach § 8 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 GrundO **vier** studentische Mitglieder in die jeweiligen Fachbereichsräte zu wählen.

Für die Fachbereiche

- Wirtschaft (Standort Gelsenkirchen),
- Maschinenbau (Standort Bocholt) sowie
- Wirtschaftsrecht (Standort Recklinghausen)

sind nach § 8 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 GrundO **drei** studentische Mitglieder in die jeweiligen Fachbereichsräte zu wählen.

4. Wahl zur Gleichstellungskommission

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 HG in Verbindung mit § 10 GrundO sind in die Gleichstellungskommission

- **zwei Vertreterinnen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,**
- **zwei Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,**
- **zwei Vertreterinnen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,**
- **zwei Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,**
- **zwei Vertreterinnen aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,**
- **zwei Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,**
- **zwei Vertreterinnen aus der Gruppe der Studierenden sowie**
- **zwei Vertreter aus der Gruppe der Studierenden**

zu wählen.

III. Bekanntgabe / Aushang des Wahlausschreibens

Das Wahlausschreiben wird den Mitgliedern der Westfälischen Hochschule unverzüglich bekanntgegeben und vom Tage der Bekanntmachung bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den zentralen Aushangstellen in der Hochschule und den Standorten ausgehangen. (**§ 12 Absatz 1 Satz 2 WahIO**).

IV. Einspruch gegen das Wahlausschreiben

Das Wahlausschreiben kann durch Nachtrag innerhalb von sieben Werktagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen in den einzelnen Gruppen berichtigt werden (**§ 12 Absatz 2 Nr. 15 WahIO**).

V. Wahlordnung

Je ein Abdruck der Wahlordnung der Westfälischen Hochschule und der Grundordnung der Westfälischen Hochschule liegen am Standort Bocholt, am Standort Recklinghausen und an den Standorten in Gelsenkirchen, Neidenburger Str. 43 (Gebäude A und B) in den Pfortnerlogen sowie bei Herrn Buchner (Standort Gelsenkirchen, Gebäude A; Raum A3.UG.12) aus und können dort ab Veröffentlichung des Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe eingesehen werden.

VI. Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse enthalten alle zum Senat, zu den Fachbereichsräten und zur Gleichstellungskommission wahlberechtigten Mitglieder der Westfälischen Hochschule.

Die Wählerverzeichnisse sind alle unterteilt nach den Mitgliedergruppen

- der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- der Studierenden.

Die Wählerverzeichnisse liegen an den unter V. genannten Orten zur Einsichtnahme aus, und zwar ab dem Datum der Bekanntgabe dieses Wahlausschreibens bis zum Abschluss der Stimmabgabe (§ 9 Abs. 3 Satz 1 WahlO).

Jedes stimmberechtigte Mitglied der Westfälischen Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens

03.12.2013 (12.00 Uhr)

Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse einlegen (§ 9 Abs. 3 Satz 2 WahlO).

VII. Wahlberechtigung / Wählbarkeit

Wahlberechtigt ist, wer ins Wählerverzeichnis eingetragen ist. Gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (**§ 9 Absatz 1 WahlO**).

Es kann ferner nur diejenige / derjenige gewählt werden, die / der in einem gültigen (**§ 20 Absatz 1 WahlO**) und damit fristgerecht eingereichten Wahlvorschlag aufgenommen ist (**§ 12 Absatz 2 Nr. 10 WahlO**).

VIII. Wahlvorschläge

1 a. Reguläre Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, **innerhalb von 2 Wochen** nach Erlass dieses Wahlausschreibens

bis zum 19.11.2013

Wahlvorschläge einzureichen (**§ 13 Absatz 1 WahlO**).

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind erhältlich im Wahlbüro (Standort Gelsenkirchen, Gebäude A; Raum A3.UG.12), bei den Standortmitarbeitern (Herrn Bißlich am Standort Bocholt und Herrn Müller am Standort Recklinghausen) sowie bei den Pförtnern.

Zur Entgegennahme der Wahlvorschläge sind nur die **Wahlleitung** oder die von ihr ermächtigten Stellen (Wahlbüro der Hochschulverwaltung im **Dezernat II**, Neidenburger Str. 43, Raum A3.UG.12 sowie **Herr Müller**, Standortmitarbeiter in Recklinghausen, und **Herr Bißlich**, Standortmitarbeiter in Bocholt) berechtigt. Die Wahlleitung vermerkt auf den Wahlvorschlägen Datum und Uhrzeit des Eingangs.

Für die Wahl der einzelnen Organe sind gesonderte Wahlvorschläge (ggf. getrennt nach Fachbereichen) einzureichen. Für die Wahl zur Gleichstellungskommission sind weibliche und männliche Vorgeschlagene in getrennten Vorschlagslisten aufzuführen. Die Wahlvorschläge sind in die dafür vorbereiteten Vordrucke einzutragen.

Die Wahlvorschläge sind vorzulegen:

- **für die Wahl zum Senat (Gruppe der Studierenden)**

- für die Wahl zu den Fachbereichsräten (Gruppe der Studierenden)
- für die Wahl zur Gleichstellungskommission (alle Gruppen) – getrennt nach Geschlechtern

und zwar nur an den o.g. Stellen (Wahlleitung und den von ihr ermächtigten Stellen).

1 b. Setzen einer Nachfrist bei unzureichenden Wahlvorschlägen

Sollten bis zum 19.11.2013 nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sein, so setzt der Wahlausschuss eine Nachfrist gemäß § 16 Abs. 1 und 2 WahIO

bis zum 26.11.2013

für die Abgabe von Wahlvorschlägen.

2 a. Wahlvorschlagsberechtigte zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahl der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs, gültig unterzeichnet werden (nach § 13 Abs. 2 WahIO). Für die Wahlvorschläge zur Gleichstellungskommission können nur geschlechtseinheitliche Wahlvorschlagslisten von wählbaren Hochschulmitgliedern aus der jeweiligen Mitgliedergruppe eingereicht werden.

Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so werden diese gestrichen. Jede / Jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine / ein Vorschlagsberechtigte/r für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist ihre / seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag gültig. Auf den weiteren Wahlvorschlägen wird sie gestrichen (§ 13 Abs. 2 WahIO).

2 b. Wählbare Hochschulmitglieder

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe und für die Wahl der Fachbereichsräte darüber hinaus nur wählbare Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Für die Wahl zur Gleichstellungskommission dürfen die Kandidatinnen und Kandidaten jeder Gruppe nur auf nach Geschlechtern getrennten Listen vorgeschlagen werden. Jede Kandidatin / Jeder Kandidat darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Kandidatin oder ein Kandidat in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin / der Bewerber gestrichen (§ 13 Absatz 3 WahIO).

3 a. Formale Angaben bei Wahlvorschlägen

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten (§ 14 Absatz 1 WahIO):

- das Gremium (Senat, Fachbereichsrat bzw. Gleichstellungskommission), für das die Kandidatinnen oder Kandidaten benannt werden,
- die Gruppe, für die die Kandidatinnen oder Kandidaten benannt werden,

- Name, Vorname und Fachbereichszugehörigkeit / Organisationszugehörigkeit¹
- sowie bei der **Gruppe der Studierenden** die
 - Matrikelnummer,
 - ladungsfähige Anschrift sowie
 - aktuelle E-Mail-Adresse

der Kandidatinnen und Kandidaten.

3 b. Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch Wahlvorschlagsberechtigte

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß **§ 13 Absatz 4 WahIO** von mindestens einem Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit gültig unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist gemäß **§ 13 Absatz 4 Satz 2 WahIO** eine schriftliche unwiderrufliche Bereitschaftserklärung jeder/jedes Kandidatin/Kandidaten einzureichen (es reicht die Unterschrift des/der Vorgeschlagenen auf der Vorschlagsliste).

3 c. Unverzögliche Aufstellung der Wahlbekanntmachung

Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nach **§ 13 Absatz 1 WahIO (19.11.2013)** für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe eingegangen, so gibt die Wahlleitung sofort bekannt, für welche Wahl und/oder für welche Gruppe kein Wahlvorschlag vorliegt.

Das gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerberinnen und Bewerber enthalten, als dieser Gruppe in dem Gremium zustehen (**§ 16 Absatz 1 Satz 2 WahIO**).

Die Wahlleitung fordert unter Hinweis auf die Folgen **gemäß § 4 Absatz 2, 3 und 4 WahIO** zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf (**§ 16 Absatz 2 WahIO**).

Geht aus der jeweiligen Mitgliedergruppen innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder beinhalten die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Kandidatinnen und Kandidaten, als dieser Gruppe Sitze in dem Gremium zustehen, gibt die Wahlleitung dies unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen des **§ 4 Absatz 2 und 3 WahIO** bekannt (**§ 16 Absatz 4 WahIO**).

Gehen für eine Wahl genau so viele Wahlvorschläge ein, wie in dem Gremium Sitze zu besetzen sind, gehören die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten dem Gremium ohne Wahl an (**§ 11 WahIO**).

4. Ungültigkeit von eingereichten Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge sind **ungültig**, wenn sie

- nicht fristgerecht eingereicht werden (§ 13 Abs. 5 WahIO) oder
- den Bestimmungen des § 13 Absatz 5 i.V.m. Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 WahIO nicht entsprechen.

¹ für Hochschulmitglieder, die bei der Wahl zum Senat nicht einem Fachbereich angehören.

5. Veröffentlichung der eingereichten Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden spätestens am **06.12.2013**

in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht. Diese hängt in den dafür vorgesehenen Aushangkästen an allen Standorten aus.

IX. Stimmabgabe

Für die Stimmabgabe ist ein **gültiger amtlicher Lichtbildausweis** (z.B. Dienst-, Studierenden- oder Personalausweis) vorzulegen.

Die Stimmabgabe für **alle** Wahlen findet statt am

**Donnerstag, dem 12.12.2013
in der Zeit von 09.00-14.00 Uhr.**

An folgenden Standorten wird jeweils ein Wahllokal eingerichtet:

- Hochschulstandort in Gelsenkirchen (Neidenburger Str. 43)
- Hochschulstandort in Bocholt (Münsterstr. 265)
- Hochschulstandort in Recklinghausen (August-Schmidt-Ring 10)

Die Räume, in denen die Wahllokale eingerichtet werden, **werden in der Wahlbekanntmachung bekanntgegeben.**

Jede / Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Standortes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist (berücksichtigt wurde der Hauptstandort des Fachbereiches für Hochschulmitglieder, die einem Fachbereich zugeordnet sind bzw. bei nicht einem Fachbereich zugeordneten Hochschulmitgliedern der jeweilige hauptsächliche Dienst- oder Einsatzort).

Die Stimmabgabe der Wahlberechtigten der Standorte Neidenburger Str. 10 und 43, des Institutes Arbeit und Technik sowie des Institutes für Innovationsforschung und -management erfolgt im Wahllokal an der Neidenburger Str. 43.

Die Stimmabgabe der Wahlberechtigten des Standortes Bocholt und des Studienortes Ahaus erfolgt im Wahllokal des Hochschulstandortes in Bocholt.

Die Stimmabgabe der Wahlberechtigten des Standortes Recklinghausen erfolgt im Wahllokal des Hochschulstandortes in Recklinghausen.

Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder mehreren Fachbereichen angehören, haben sich bis zum Wahltag gegenüber der Wahlleitung zu erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen (§ 3 Abs. 4 Satz 1 WahlO).

X. Briefwahl

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl daran gehindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Antrag zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Wahlumschlag) ausgehändigt oder übersandt. Die Anträge auf Teilnahme an der Briefwahl sind spätestens bis zum

05.12.2013

schriftlich an das Wahlbüro, Hochschulverwaltung, Dezernat II, Neidenburger Str. 43, (Raum A3.UG.12) zu stellen.

Der Wahlbrief muss vor Abschluss der Stimmabgabe bei der Wahlleitung eingegangen sein (**§ 22 WahIO**).

Sofern die oder der Wahlberechtigte Briefwahl i.S.v. § 22 WahIO beantragt hatte und dennoch von der schriftlichen Stimmabgabe keinen Gebrauch gemacht hat, kann gemäß § 21 Abs. 4 Satz 6 WahIO nur unter Vorlage des ihr oder ihm mit den Briefwahlunterlagen zugesandten Wahlscheins in den genannten Wahllokalen ihre / seine Stimme abgeben.

XI. Stimmenauszählung

Die öffentliche Auszählung der Stimmen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses findet statt am

**13.12.2013 (ab 09.00 Uhr)
in Gelsenkirchen-Buer,
Neidenburger Str. 43,
Raum A3.UG.13 (Verwaltungsbesprechungsraum).**

Im Auftrag

gez. Buchner